

Rechtsprechung

Gericht/Verwaltung: Kantonsgericht Luzern
Abteilung: 4. Abteilung
Rechtsgebiet: Veterinärwesen
Entscheiddatum: 20. Juni 2017
Fallnummer: 7H 17 25
Rechtskraft: Dieser Entscheid ist rechtskräftig

Sachverhalt

A.

A ist Bauer und führt einen Landwirtschaftsbetrieb im Dorf Y, Gemeinde Z. Er bewirtschaftet den Bauernhof seit 1985. Er hält Nutztiere (Kühe und Kälber sowie Hühner). Daneben leben auf seinem Hof Katzen und ein Hund. In den letzten Jahren wurde die Tierhaltung auf dem Hof von A verschiedentlich kontrolliert. Dabei wurden Mängel beanstandet, die zu Ermahnungen und zur Anordnung von Massnahmen führten. Die Kontrollen durch den Veterinärdienst erfolgten teilweise unangemeldet und dienten auch dazu, die Einhaltung der Auflagen und die Umsetzung von Massnahmen zu überprüfen. Die Beanstandungen betrafen den unzureichenden Auslauf der Tiere, zu kurze Lager für die Tiere und die ungenügende Reinigung des Stalls. Ferner wurde festgestellt, dass die Versorgung (Trinkwasser) und Reinigung der Tiere unzureichend war und diese zum Teil nicht markiert waren. Schliesslich wurde auch festgestellt, dass die Klauenpflege bei den Kühen vernachlässigt wurde. Die entsprechenden Kontrollen datieren vom 12. Dezember 2012 und vom 13. März 2015. Ausserdem fanden weitere Besuche der Fachpersonen des Veterinärdiensts am 3. September 2013 und am 11. Februar 2016 statt. Bei Letzteren konnten Verbesserungen hinsichtlich der Tierhaltung festgestellt werden.

B.

Am 5. Oktober 2016 fand eine weitere Kontrolle auf dem Hof von A statt. Die beiden Mitarbeiter des Veterinärdiensts trafen auf B, IP-Kontrolleur (Integrierte Produktion), der auf dem Betrieb eigenständig eine Kontrolle durchführte. Dieser hatte A veranlasst, sämtliche Kühe in den Laufhof zu treiben. Aus dem Verhalten der Tiere schloss der Experte B, dass die Tiere nicht gewohnt seien, in den Laufhof gelassen zu werden. Die staatlichen Kontrolleure wiederum stellten u.a. folgende Mängel fest: Vernachlässigung der Klauenpflege (Kühe mit massiv zu langen Klauen); verschmutzte Tränkwannen; zwei Kälber wurden ohne Wasser gehalten; teilweise nasse und schmutzige Einstreu; fünf Kühe waren nur mit einer Ohrenmarke versehen, fünf Kälber waren gar nicht gekennzeichnet. Zudem befanden sich im Tierbestand mehrere lahme Kühe. Und schliesslich wurde die Hühnerhaltung bemängelt (zu dunkler Hühnerstall). Nach Einräumung des rechtlichen Gehörs erliess der Veterinärdienst am 27. Dezember 2016 eine einlässliche Verfügung. Im Abschnitt Erwägungen sind jeweils in hervorgehobener Schrift (Fettdruck) Massnahmen oder Grundsätze formuliert, die A umsetzen bzw. beachten muss. Im Dispositiv der Verfügung wird festgehalten, dass alle in den Erwägungen erwähnten Mängel zu beheben seien. Wenn in den jeweiligen Erwägungen keine Frist gesetzt ist, seien die Mängel per sofort zu beheben. Ferner wurde die Verfügung mit einer Strafandrohung versehen und A darüber orientiert, dass eine unangemeldete Nachkontrolle erfolgen werde und für den Fall, dass die Verfügung nicht beachtet werde, weitere Massnahmen geprüft werden müssten, u.a. eine Beschränkung der Tierhaltung. Die einzelnen Massnahmen haben folgenden Wortlaut:

1. Dem angebundenen Rindvieh muss regelmässig Auslauf gewährt werden. Der Auslauf muss innert drei Tagen in einem Auslaufjournal dokumentiert werden.
2. Klauen sind fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden.
3. Kranke oder verletzte Tiere müssen jeweils umgehend einem Tierarzt vorgestellt und entsprechend untergebracht, gepflegt, behandelt oder getötet werden.
4. Verschmutzte Einrichtungen müssen gereinigt oder sauber gehalten werden.
5. Kälber müssen dauernd Zugang zu Wasser haben.
6. Nasse, verschmutzte Einstreu muss ausgemistet und mit frischem Stroh ausreichend eingestreut werden.
7. Alle Tiere müssen vorschriftsgemäss gekennzeichnet sein. Fehlende Ohrmarken müssen ersetzt werden.
8. Die Beleuchtungsstärke im Hühnerstall muss durch Tageslicht mindestens fünf Lux betragen.

C.

Mit mehreren Eingaben, eingegangen am 30. Januar 2017, erhob A gegen die Verfügung vom 27. Dezember 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sinngemäss beantragt er, die angefochtene Verfügung aufzuheben und von den einzelnen Massnahmen abzusehen.

Der Veterinärdienst schloss in seiner Vernehmlassung auf kostenfällige Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

In seiner Replik vom 4. April 2017 (Postaufgabe) bekräftigte A den Antrag auf Gutheissung der Beschwerde. Zusätzlich verlangte er, dass der Veterinärdienst alle Kosten trage und ihm eine Entschädigung (als Genugtuung) von Fr. 2000.-- bezahle.

In seiner Duplik hielt der Veterinärdienst an seinen Begehren fest.

Erwägungen

1.

1.1.

Die angefochtene Verfügung des Veterinärdiensts erging in Anwendung von Bundesrecht (Tierschutzgesetz [TSchG; SR 455], Tierschutzverordnung [TSchV; SR 455.1]). Nach § 148 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) i.V.m. Art 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ist sie daher mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

1.2.

Als einzige kantonale Rechtsmittelinstanz verfügt das Kantonsgericht im vorliegenden Verfahren über uneingeschränkte Kognition, womit es auch das Ermessen zu überprüfen hat (161a VRG). Im Übrigen gelten die 144 - 147 VRG (vgl. § 156 Abs. 2 VRG). Trotz unbeschränkter Überprüfungsbefugnis auferlegt sich das Gericht eine gewisse Zurückhaltung. Dies gilt insoweit, als die Beurteilung von einer Würdigung der örtlichen Verhältnisse oder von fachlichen Einschätzungen abhängt, welche die kantonalen Behörden besser kennen und überblicken (vgl. BCE 126 1 219 E. 2c). Sodann sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids massgebend, sofern sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt (S 146 VRG).

1.3.

Der Beschwerdeführer ist Adressat der Verfügung und in seinen schützenswerten Interessen betroffen. Damit ist die Beschwerdebefugnis gegeben.

2.

2.1.

Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und, soweit es der Verwendungszeck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen (Art. 4 lit. a und lit. b TSchG). Diese Grundsätze orientieren sich am Zweck des Gesetzes: die Würde und das Wohlergehen des Tiers (Art. 1 TSchG). Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 6 Abs. 1 TSchG). Diese allgemeinen Anforderungen werden in der Tierschutzverordnung konkretisiert. Die Verordnung enthält zahlreiche Bestimmungen über die Tierhaltung und den Umgang mit Tieren, aufgeteilt nach Tierarten.

Die zuständige Behörde (hier der Veterinärdienst) muss unverzüglich einschreiten, wenn festgestellt wird, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden. Das Gesetz sieht vor, dass die Behörde Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen kann (Art. 24 Abs. 1 TSchG). In besonders schweren Fällen kann das Halten von Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einer Person verboten werden, wenn sie wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder gegen Verfügungen bestraft worden ist; oder wenn sie aus anderen Gründen unfähig ist, Tiere zu halten (Art. 23 Abs. 1 lit. a und b TSchG).

2.2.

Im vorliegenden Fall sind weder Tiere beschlagnahmt oder an einem anderen Ort untergebracht worden noch wurde ein Tierhalteverbot ausgesprochen. Gegenstand der Verfügung sind vielmehr einzelne Anordnungen, welche sich entweder unmittelbar aus dem Gesetz ergeben oder eine Gesetzesvorschrift konkretisieren. Dass der Veterinärdienst solche "mildere" Massnahmen verfügen kann, folgt schon aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz, wonach der Tierhalter Gelegenheit erhalten soll, ihm bislang unbekannte Vorschriften zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen oder allgemein Mängel bei der Tierhaltung zu verbessern.

3.

Ausgangspunkt für die mit Verfügung vom 27. Dezember 2016 ausgesprochenen Massnahmen und Gebote sind insbesondere die anlässlich der Kontrolle vom 5. Oktober 2016 auf dem Hof gemachten Feststellungen und Beanstandungen. Der Beschwerdeführer hält die einzelnen Beanstandungen für nicht zutreffend oder macht geltend, die Mängel seien inzwischen behoben worden. Er reichte eine in drei Teilen verfasste Beschwerde ein. Die Vorbringen sind ausführlich und enthalten auch Wiederholungen. Der Beschwerdeführer hält einleitend fest, dass die angefochtene Verfügung identisch mit dem Verfügungsentwurf sei, der ihm zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt wurde. Deshalb wiederhole er die gleichen Argumente. Soweit die angefochtene Verfügung Ergänzungen enthalte, bringt er auch diesbezüglich Rügen vor. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen.

3.1.

3.1.1.

Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig Auslauf erhalten. Der Gesetzgeber hat hierzu zeitliche Vorgaben gemacht (Art. 40 TSchV). Die Tiere dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Ausserdem muss ein Auslaufjournal geführt werden, dessen Einträge spätestens nach drei Tagen erfolgen müssen (angefochtene Verfügung E. 2 mit Hinweisen).

Gestützt auf die Erkenntnisse vor Ort verfügte die Vorinstanz, dass dem angebundenen Rindvieh regelmässig Auslauf gewährt werden müsse. Ferner müsse jeweils der Auslauf in einem

Auslaufjournal dokumentiert werden. Der Beschwerdeführer hält entgegen, dass es keine schlüssigen Beweise für ein fehlerhaftes Verhalten gebe. Die Fotos würden ein einseitiges Bild vermitteln. Dass zu hohes Gras auf der Auslaufläche zwischen den Schottersteinen wachsen und dies beweisen würde, dass die Kühe keinen oder zu wenig Auslauf erhalten würden, sei falsch. Unzutreffend sei auch die Folgerung aus dem Umstand, dass Gras neben der Zaunsäule und Bordwandsteinen vorhanden sei. Kühe würden Zaunsäulen und Bordwände meiden.

3.1.2.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers erweist sich die Verfügung hinsichtlich des Auslaufs der Tiere als richtig. Dass der IP-Kontrollleur B in Absprache mit dem Veterinärdienst am gleichen Tag erschienen sei, dafür bestehen keine Anhaltspunkte. Selbst wenn es sich um eine "abgesprochene Sache" gehandelt hätte, bleibt der Umstand, dass in Bezug auf den für die Nutztiere erforderlichen Mindestauslauf Mängel festgestellt wurden. Das Gericht hat keine Veranlassung, den Fachleuten, die vor Ort die Verhältnisse geprüft haben, bewusste Unvollständigkeit oder gar Abreden zum Nachteil des Beschwerdeführers zu unterstellen. Warum der Experte B das Verhalten der Tiere, als sie in den Laufhof getrieben wurden, unzutreffend gewürdigt haben soll, ist nicht plausibel. Immerhin ist das Verhalten der Tiere nur ein Anhaltspunkt; die Vertreter des Veterinärdienstes wiesen zudem auf den Umstand hin, dass zu hohes Gras auf der Auslaufläche stehe, was nicht möglich wäre, wenn den Tieren der vorgeschriebene Auslauf tatsächlich gewährt worden wäre (vgl. auch Foto Nr. 5 in vi.Bel. 1). Was der Beschwerdeführer gegen diese Schlussfolgerung vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Weshalb die fotografische Darstellung ein falsches Bild vermitteln würde, ist nicht ersichtlich. Ausserdem hatte B festgestellt, dass keine oder wenig Auslaufspuren auf dem freien Feld vorhanden waren.

Dass der Experte B keine Fotos gemacht hatte, macht seine Feststellungen deshalb nicht unglaubwürdig. Im Übrigen fällt auf, dass der Beschwerdeführer in diesem Punkt widersprüchlich argumentiert. Auf der einen Seite räumt er ein, dass die beiden Vertreter des Veterinärdienstes vorschriftsgemäss mit Fotoapparaten ausgerüstet gewesen seien. Er bringt denn auch vor, dass diese Fotos als Beweismittel beigefügt hätten, welche die Kühe beim Eintreten in den Laufhof zeigen würden. Der Beschwerdeführer selbst stellte in dem Zusammenhang in Aussicht, künftig alle seine Bemühungen betreffend tiergerechte Haltung zu fotografieren und die Bilder der Behörde zur Verfügung zu stellen. In der Replik (S. 3) relativiert er diese Aussage und führt aus, dies sei als Angebot für eine aussergerichtliche Vergleichslösung zu verstehen. Auf der anderen Seite wirft er der Behörde vor, die Aufnahmen selektiv und einseitig gemacht zu haben. Der Einwand, die Fotos und die Folgerungen der Experten in Bezug auf die fehlenden Spuren würde den Teil des Laufhofs betreffen, in dem sich die Tiere weniger aufhalten würden, muss hier als Schutzbehauptung gewertet werden. Immerhin räumt der Beschwerdeführer ein, dass er den Tieren "nur wenig über dem gesetzlichen Minimum" Auslauf gewähre (Replik S. 3). Diese Behauptung ist wiederum vor dem Hintergrund zu werten, dass der Beschwerdeführer bereits im Rahmen von früheren Kontrollen hatte gerügt werden müssen. Die Anordnung betreffend ausreichendem Auslauf erweist sich daher als richtig.

3.2.

3.2.1.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie möglich überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen (Art. 5 Abs. 1 TSchV). Hufe, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen (Art. 5 Abs. 4 TSchV).

Die Vorinstanz hielt fest, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle mehrere Kühe massiv zu lange Klauen aufwiesen und deshalb nicht mehr arttypisch gehen können. Eine fachgerechte Klauenpflege müsse durch einen ausgebildeten Klauenpfleger oder einen Tierarzt erfolgen. Dem Beschwerdeführer fehlten offenkundig die Zeit und das Wissen, die Tiere selber fachgerecht zu pflegen.

Der Beschwerdeführer bestreitet diesen Sachverhalt. Das Foto der Dokumentation (vi.Bel. 1 / Foto Nr. 4) sei irreführend. Es zeige gerade keine zu langen Klauen des Tiers. Das auf dem Foto abgebildete Tier sei eine Hochleistungskuh, die längere lebende Klauen habe als ein Braunvieh oder eine Simmentaler Kuh. Wegen einigen wenigen Zentimetern toten Klauen würde keine Kuh lahmen bzw. nicht mehr arttypisch gehen können. Im Übrigen habe ein Klauenpfleger im Februar 2016 seinen Tierbestand fachgerecht behandelt.

3.2.2.

Die Sichtweise des Beschwerdeführers überzeugt nicht. Die Unterscheidung zwischen Hochleistungskühen und anderen Kühen - was die Länge der Klauen und deren erforderliche Pflege betrifft - braucht nicht vertieft zu werden. Massgebend ist, dass die Kontrolleure vor Ort mehrere zufolge vernachlässigter Klauenpflege beeinträchtigte Tiere angetroffen hatten. In der Vernehmung wird ausführlich dargetan, welche Folgen zu lang gewachsene "Stallklauen" haben. Bei ungepflegten Klauen ist der Winkel zwischen Sohle und Wand spitzer als 45° und die vordere Klauenwand zu lang. Das Verhältnis der vorderen zur hinteren Trachtenwand sollte dabei in etwa zwei zu eins betragen (Vernehmung S. 3 f.). Dass bei ungenügender Pflege Fehlstellungen und Unsicherheiten im Gang auftreten, ist nachvollziehbar. Ein nicht mehr arttypisches Gehen erhöht die Unfallgefahr und auch Infektionen können auftreten. Zudem ist mit Lähmungserscheinungen zu rechnen, was vorliegend der Fall war.

Der Beschwerdeführer setzt sich in der Replik nicht konkret mit den veterinärmedizinischen Erklärungen auseinander. Er beruft sich auf seine eigenen Wahrnehmungen und Methoden hinsichtlich der Pflege der Tiere. Es wird hier nicht in Abrede gestellt, dass sich der Beschwerdeführer nach seiner persönlichen Auffassung um das Wohl seiner Tiere sorgt. Dies ist aber nicht ausreichend. Die hier umstrittene Anordnung - das Gebot der fachgerechten Pflege und Beschneidung der Klauen - ist nichts anderes als die Wiederholung der gesetzlichen Vorschrift. Dass der Beschwerdeführer der gesetzlichen Pflicht, vor allem in qualitativer Hinsicht, nicht immer nachkommt, ist dadurch erhärtet, dass die Frage der Klauenpflege nicht zum ersten Mal hatte angesprochen werden müssen. Bereits anlässlich der Kontrolle vom 12. Dezember 2012 mussten vier Kühe mit zu langen Klauen beanstandet werden. Ob die Vernachlässigung der Pflege auf Überforderung (mangelnde Zeit, Arbeitslast) oder auf ungenügendes Wissen um die Zusammenhänge beruht, kann hier offen gelassen werden. Es geht denn auch nicht um eine "moralische" Verurteilung, sondern allein darum, dass die tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

3.3.

3.3.1.

Die Vorinstanz erliess unter Ziffer 4 ihrer Erwägungen die folgende Anordnung: "Kranke oder verletzte Tiere müssen jeweils umgehend einem Tierarzt vorgestellt, gepflegt, behandelt oder getötet werden". Anlässlich der Kontrolle vom 5. Oktober 2016 waren mehrere lahme Kühe vorgefunden worden. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, sogleich einen Tierarzt zu konsultieren, um die Ursachen der Lahmheit abzuklären und die Tiere zu behandeln. Noch am gleichen Tag untersuchte Dr. med. vet. Bruno Hüsler vier Kühe. Am 6. Oktober 2016 übermittelte er der Vorinstanz die Befunde. Dabei wurden die folgenden Befunde erhoben (vi.Bel. 12):

Kuh 3933: Laffenstützig (hochgradig abgeplattete Stellung der Ellbogen beidseits), zusätzlich Entlastungsstellung hinten beidseits; Ursache fraglich (Polyarthritis, Klauenrehe).

Kuh 3862: Verdacht auf chronisches Klauenleiden hinten beidseits.

Kuh 8604: Aussenklaua hinten rechts laterale Klauenwand "abgesprengt".

Kuh 7208 Leichtgradige Peritarsitis.

Der Tierarzt verordnete einerseits die Verabreichung von Medikamenten und andererseits die Behandlung durch den Klauenpfleger "noch in dieser Woche".

Der Beschwerdeführer erachtet die Befunde des Tierarzts für nicht brauchbar. Bei der Kuh 3933 habe er sich nicht festlegen können. Obschon das Tier dem Veterinär seit einem halben Jahr bekannt gewesen sei, habe er eine genaue Untersuchung unterlassen. Hätte er die Klauen von unten angesehen und geprüft, wäre zu 99 % die "Klauenreude" als Hauptleiden festgestellt worden. Hinsichtlich der übrigen Kühe habe der Arzt die Klauen ebenfalls nur oberflächlich betrachtet (nur von oben), um dann die Versorgung dem Klauenpfleger weiterzugeben.

3.3.2.

Soweit der Beschwerdeführer den Fachpersonen vorwirft, die Lähmungserscheinungen der Tiere nicht wirklich untersucht zu haben, überzeugt seine Darstellung nicht. Unbestritten ist, dass sich vier Kühe mit Lähmungen auf dem Betrieb vorfanden. Die Befunde des Tierarzts sind hier nicht in Zweifel zu ziehen; das gilt auch insoweit, als er Vermutungen anstellte oder Ursachen offen liess. Dass die mangelnde Klauenpflege jedenfalls auch für ihn offenkundig war, macht das Aufbieten der Fachperson deutlich. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer - gemäss seinen Ausführungen - im Sommer zweimal den Klauenpfleger Hochuli zusätzlich bestellt habe, um die Tiere wegen der Lähmungen zu behandeln. Massgebend bleibt, dass die Kontrolleure gestützt auf ihre Wahrnehmungen den Tierarzt aufbieten liessen und seine Befunde bestätigten, dass die untersuchten Kühe nicht gesund waren. Dass der Beschwerdeführer zusammen mit ihm vertrauten Personen leichte Beeinträchtigungen selber pflegt und zu heilen versucht, ist sicherlich positiv zu werten. Im Vordergrund steht aber die über ein ganzes Jahr sichergestellte und fachgerechte Pflege und Versorgung. Die Verhältnisse bei der Besichtigung des Betriebs am 5. Oktober 2016 machten jedoch deutlich, dass gerade diese umfassende Sorge für die Tiere nicht gegeben war.

Diese Feststellung kann nicht "wegargumentiert" werden. Dass die Kühe vom Tierarzt nicht direkt und vor Ort versorgt worden sind, ändert nichts am Umstand, dass der Tierarzt hat aufgeboten werden müssen und die Tiere in ihrem Bewegungsapparat eingeschränkt waren. Die weiteren Ausführungen in der Replik enthalten teils abweichende Überlegungen in Bezug auf die Krankheitszeichen. Letztlich handelt es sich jedoch um vom Landwirt als wahrscheinlich erachtete Erklärungen, warum die Lähmungserscheinungen aufgetreten sind. Im Gesamten ist es daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz das Verhaltensgebot im Fall von kranken oder verletzten Tieren in ihrer Verfügung formuliert. Etwas anderes würde nur gelten, wenn der Veterinärdienst oder weitere Fachpersonen bewusst und grundlos Annahmen getroffen hätten, die den tatsächlichen Umständen widersprechen würden. Davon kann jedoch keine Rede sein.

3.4.1.

Anlässlich der Kontrolle am 5. Oktober 2016 wurde festgestellt, dass die Wassertränken auf der Weide verschmutzt waren. Zudem stand zwei Kälbern kein Wasser zur Verfügung. Daraufhin verfügte die Vorinstanz, dass verschmutzte Einrichtungen gereinigt und sauber gehalten werden und die Kälber dauernd Zugang zu Wasser haben müssen (E. 5 und 6). Sie stützte sich dabei auf verschiedene Bestimmungen der Tierschutzverordnung. Nach Art. 3 Abs. 3 TSchV sind Fütterung und Pflege angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Nach Art. 5 Abs. 1 TSchV muss der Tierhalter das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen und Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben. Schliesslich müssen Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, jederzeit Zugang zu Wasser haben (Art. 37 Abs. 1 TSchV).

3.4.2.

Der Beschwerdeführer bestreitet jegliche Pflichtverletzung. Die auf dem Foto abgebildete Tränke (vi.Bel. 1 / Foto Nr. 3 "mit Schlamm gefüllte Wassertränke") sei seit zwei Monaten ausser Betrieb gewesen. Von Juli bis September hätten sich die Jungtiere auf der oberen Weide aufgehalten, und ab September würden jeweils die untere und die obere Weide zu einer einheitlichen Weide zusammengelegt. Bei der Kontrolle am 5. Oktober 2016 seien die Rinder auf der oberen Weide gewesen. Dort sei die Wassertränke rund siebenmal grösser als die untere. Diese Tränke sei nur mit einem Viertel Feinsand gefüllt gewesen. Der Sand gelange mit dem fliessenden Wasser in den Behälter; für die Tiere habe zu keiner Zeit eine Gefährdung bestanden, denn "10 - 15 cm Wasservolumen" sei vorhanden gewesen. Was die beiden Kälber betreffe, so habe das eine Kalb an Durchfall gelitten und sei nur mit Milch ernährt und bewusst vom Wasser ferngehalten worden. Das zweite Kalb sei zum Zeitpunkt der Kontrolle erst 14 Tage alt gewesen und ausreichend mit Milch versorgt worden (KG amtl.Bel. 3 S. 1-3). In der Vernehmlassung hält die Vorinstanz fest, dass die Verschmutzung der Wassertränke gemäss Foto Nr. 2 nicht bestritten werde. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Tränke zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht benützt wurde. Auch räumt sie ein, dass Sand mit Wasser vermischt die Tiere nicht gefährden könnte. Indessen bleibe die Pflicht, dass die in einem Tiergehege vorhandenen Einrichtungen funktionstüchtig und sauber sein müssten. Der Beschwerdeführer wird darauf behaftet, dass diese Tränke vor der nächsten Beweidung wieder gereinigt werde. In der Replik bekräftigt der Beschwerdeführer, dass seine Tiere regelmässig und ausreichend mit Wasser versorgt würden. Die Haupttränke habe sich nicht an dem Ort, wo die Fotografie gemacht worden sei, befunden. Einzig der Experte B habe die Haupttränke geprüft und für gut befunden. Die Mitarbeiter des Veterinärdienstes hätten diese gar nicht gesehen.

3.4.3.

Dass die Wassertränken - auch diejenige im oberen Teil der Weide - verschmutzt waren, kann aufgrund der Anbringen der Verfahrensbeteiligten nicht streitig sein. Die Wassertränken waren mit Sand versehen. Ob der Sand vollständig sedimentiert ist und insofern keine Vermischung zwischen Sand und Wasser stattgefunden hat, ist nicht weiter zu prüfen. Der entsprechende Verfügungsbestandteil besagt lediglich, dass verschmutzte Einrichtungen gereinigt und sauber zu halten sind. Die Fachbehörde hat in vertretbarer Weise verlangt, dass Einrichtungen - zu denen auch Wassertränken gehören - unterhalten und damit auch in sauberem Zustand gehalten werden müssen. Dem Beschwerdeführer ist denn auch in Bezug auf die Tierhaltung auf der Weide nirgends vorgeworfen worden, die Tiere hätten keinen Zugang zu Wasser oder das Wasser sei nicht trinkbar. In der Duplik wird ausgeführt, dass gemäss telefonischer Nachfrage bei B im oberen Teil der Weide eine typähnliche Tränke (wie auf dem Foto) gestanden habe, die ersichtlich mit Sand gefüllt gewesen sei (vi.Bel. 15). Auf diese Präzisierung hat sich der Beschwerdeführer nicht weiter geäussert. Im Übrigen hält die Vorinstanz zu Recht fest, dass der Beschwerdeführer sich mittels Legen von Rohren aus dem am Ort fliessenden Bächleins bemühe, sauberes Wasser zur Verfügung zu stellen. Die beanstandete Verpflichtung erging somit im Zeitpunkt der Verfügung zu Recht. Weiterungen erübrigen sich. Was den Vorwurf mit Bezug auf die beiden Kälber betrifft, so ist dieser zutreffend. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass die beiden Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle keinen Zugang zu Wasser hatten. Er rechtfertigt dies jedoch mit einer Krankheit und mit dem Einwand,

dass ein gerade geborenes Kalb mit Milch ausreichend versorgt gewesen sei. Die Vorinstanz entgegnet in der Vernehmlassung mit Recht, dass gerade kranke Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben müssen. Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme räumte der Beschwerdeführer zudem ein, bei einem Kalb die Versorgung mit Wasser vergessen zu haben (Protokoll vom 7.10.2016 Frage 15 [vi.Bel. 3]). Dazu äusserte sich der Beschwerdeführer in der Replik nicht mehr.

3.5.

3.5.1.

Gemäss Besuchsprotokoll vom 5. Oktober 2016 wurde bemängelt, dass die Einstreu teilweise nass und schmutzig war (vi.Bel. 10). Gestützt darauf verfügte die Vorinstanz, dass die nasse, verschmutzte Einstreu sofort ausgemistet und die Liegeflächen mit frischem Stroh ausreichend eingestreut werden. Gemäss Art. 39 Abs. 1 TSchV muss für Kälber bis vier Monate der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen sein. Für übrige Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist (Art. 39 Abs. 2 TSchV). Gemäss erstellter Fotodokumentation sind Kälber mit nassem Körperteil angetroffen worden (vgl. dazu BGer-Urteil 2C 24/2016 vom 30.12.2016 E. 7.1). Ebenso ist klar zu erkennen, dass in der Kälberbucht keine ausreichende Einstreu vorhanden war (vi.Bel. 1 Foto Nr. 2; vi.Bel. 4 Fotos Nr. 1-3).

3.5.2.

Angesichts dieser Fotografien erweisen sich die Einwendungen des Beschwerdeführers offensichtlich als unbegründet. Er wirft der Vorinstanz vor, absichtlich nur die Hälfte der Kälberbuchtfläche fotografiert zu haben. Die Liegefläche mit Holzboden und eingestreutem Stroh sei abgeschnitten worden. Es werde immer reichlich und sauberes Material eingestreut.

Die Vorinstanz weist darauf hin, dass auf Foto Nr. 2 ein Tier mit nassem Hinterteil und nassem Karpalgelenk ersichtlich ist, was auf eine feuchte und verschmutzte Liegefläche zurückzuführen sei. Gerade für Kälber müssen jederzeit trockene Liegeplätze zur Verfügung stehen. Der Beschwerdeführer betont immer wieder, dass ihm das Wohl der Tiere ein grosses Anliegen sei. Ein Bauer muss auch bei grossem Viehbestand oder bei knappen Ressourcen die Tiere so unterbringen und pflegen, dass die elementaren Lebensbedingungen der Tiere erfüllt werden. Dabei geht es nicht darum, zu jedem Zeitpunkt für die maximale Einstreu besorgt zu sein. Auch wird nicht verkannt, dass Tiere zeitweilig auch verschmutzt sein können. Dass aber Jungtiere mit nassem Körperteil vorgefunden wurden, zeugt davon, dass die Tiere über längere Zeit vernachlässigt wurden. Wie die Vorinstanz überzeugend darlegt, geht es nicht darum, ob stündlich, täglich oder wöchentlich eingestreut wird. Massgebend ist, dass jederzeit eine ausreichend grosse und trockene Liegefläche vorhanden ist, die dem Wärme- und Komfortbedürfnis der Tiere zu genügen vermag (Duplik S. 3). Gerade dies war im Zeitpunkt der Kontrolle nicht gegeben, weswegen die verfügte Massnahme erforderlich war.

3.6.

3.6.1.

Ferner bemängelte die Vorinstanz, dass fünf Kühe nur mit einer Ohrenmarke versehen und fünf Kälber gar nicht gekennzeichnet waren. Sie ordnete daher an, dass alle Tiere vorschriftsgemäss markiert und fehlende Ohrmarken ersetzt werden müssen.

Der Beschwerdeführer bestreitet diesen Sachverhalt nicht. Er macht aber geltend, zum Teil hätten die fehlenden Marken in seinem Wohnzimmer gelegen (seien mithin vorhanden) und bei diversen Tieren seien die Markierungen verloren gegangen.

3.6.2.

Wie die Vorinstanz ausführt, ist die Kennzeichnungspflicht voraussetzungslos gegeben. Die korrekte Markierung ist aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich. Hierzu kann auf die in der Verfügung genannten Vorschriften und auf die Bemerkungen in der Vernehmlassung (S. 7 f.) verwiesen werden. In der Replik macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt. Worin eine solche Verletzung liegen soll, ist allerdings nicht ersichtlich. Die Massnahme wiederholt nur die gesetzliche Pflicht und auferlegt dem Beschwerdeführer, die fehlenden Marken, über die er nach eigenen Angaben bereits verfügt, anzubringen. Ein Verzicht auf die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht kommt so wenig in Frage wie die allgemeine Begründung, wonach private Interessen des Beschwerdeführers die höchstens marginalen Interessen des Tierschutzes überwiegen würden. Welche privaten Interessen hier gegeben sein sollen, wird nicht ausgeführt. Im Übrigen scheint der Beschwerdeführer auf Hilfe in der Administration angewiesen zu sein und diese auch künftig zu beanspruchen. So führt er aus, er habe inzwischen eine Person gefunden, die ihm bei der Verwaltung der Tierbestände via Internet zur Seite stünde. Das ist positiv zu werten und es ist zu erwarten, dass er künftig in diesem Punkt die gesetzlichen Vorschriften einhalten wird. Das ändert aber nichts daran, dass im Zeitpunkt der Kontrolle die entsprechenden Mängel festgestellt wurden und der Beschwerdeführer zu deren Beseitigung hat verpflichtet werden müssen. Damit erweist sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet.

3.7.

3.7.1.

Schliesslich stellten die Kontrolleure des Veterinärdienstes fest, dass der Hühnerstall, in dem sechs Hühner gehalten werden, zu dunkel sei. Gemäss Art. 33 Abs. 1 TSchV dürfen Haustiere nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Und in Räumen für Hausgeflügel darf die Beleuchtungsstärke tagsüber fünf Lux nicht unterschreiten, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Legenestern (Art. 67 Abs. 1 TSchG). Die Vorinstanz legte gestützt darauf fest, dass die Beleuchtungsstärke im Hühnerstall durch Tageslicht mindestens fünf Lux betragen müsse.

3.7.2.

Der Beschwerdeführer ficht diese Anordnung, soweit ersichtlich, nicht eigens an. Er bringt lediglich vor, die sechs Hühner hätten jeden Tag Auslauf und seien dem Landwirtschaftsamt gemeldet. Soweit er damit vorbringen will, dass die gerügte Belichtung im Hühnerstall durch freien Auslauf bei Tageslicht aufgefangen wird, so entbindet dies den Halter nicht davon, für eine ausreichende Beleuchtung im Stall besorgt zu sein. Soweit er inzwischen - wie er geltend macht - ein zusätzliches Fenster im Stall einbauen liess, ist dies als positive Massnahme zu werten. Im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung war jedoch die Beleuchtung ungenügend, weshalb die angeordnete Massnahme in Bezug auf die Beleuchtungsstärke ebenfalls zu Recht erlassen wurde. Ergänzend ist beizufügen, dass der Beschwerdeführer zur Vernehmlassung keine Gegenbemerkungen in der Replik gemacht hat.

4.

4.1.

Der Beschwerdeführer macht unter dem Titel "Wichtige Zusammenfassung" (KG aml.Bel. 3) noch verschiedene Ausführungen. Soweit er sich zur konkreten Verfügung (wiederholt) äussert, ist auf die obigen Erwägungen zu verweisen. Die Vorbringen in Bezug auf das laufende Strafverfahren können in diesem Verfahren nicht geprüft werden. Der Beschwerdeführer hat sich mit dem strafrechtlichen Rechtsmitteln zu behelfen, wenn und soweit er mit dem Strafverfahren und

seinem Ergebnis nicht einverstanden ist. Schliesslich sind auch die Überlegungen zur Stellung des Veterinärdiensts und zu seiner Ansicht nach fehlenden Zusammenarbeit mit dessen Organen nicht von Belang.

4.2.

In der Replik beantragte der Beschwerdeführer eine Zahlung von Fr. 2'000.-- zu Lasten des Veterinärdiensts. Unbesehen darum, ob für die geltend gemachte Forderung eine Rechtsgrundlage bestehen würde, bleibt angesichts des Verfahrensausgangs weder Raum für eine Entschädigung noch für eine Genugtuung für angeblich erlittene seelische Unbill.

4.3

Ergänzend bleibt zu bemerken, dass der Beschwerdeführer sich nicht mit dem Hinweis entlasten, er trage keine Schuld. Ebenso wenig kann er sich auf objektiv schwierige Umstände in der Bewirtschaftung seines Hofes berufen, wie bescheidene finanzielle Mittel oder die grosse Arbeitslast als Alleinbewirtschafter. Massgeblich ist einzig das Bestehen eines rechtswidrigen Zustands, der mit den nach der Tierschutzgesetzgebung zulässigen Massnahmen beseitigt werden soll (vgl. BGer-Urteil 2C 958/2014 vom 31.3.2015 E. 2).

5.

5.1.

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden und deshalb zu bestätigen. Daran ändern die übrigen Ausführungen in der Beschwerde und der Replik nichts. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden konnte.

5.2.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die amtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (S 198 Abs. 1 lit. c VRG).